

VERORDNUNG (EWG) Nr. 317/93 DES RATES

vom 9. Februar 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90⁽²⁾ sind Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch festgelegt.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 festgelegten Begriffsbestimmungen für Geflügelfleisch sind zu ändern, um alle Arten von Geflügelfleischzubereitungen auszuschließen.

Um den Bedingungen der Geflügelfleischvermarktung auf der Einzelhandelsstufe angemessen Rechnung zu tragen, sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, bestimmte Temperaturen für die Zerlegung und Lagerung von frischem Geflügelfleisch im Einzelhandel vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Februar 1993.

1. Artikel 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ‚Geflügelfleisch‘: zum Genuß für Menschen geeignetes Geflügelfleisch, das keiner Behandlung, mit Ausnahme einer Kältebehandlung unterworfen wurde;“.

2. Artikel 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ‚frisches Geflügelfleisch‘: nicht durch Kälteeinwirkung erstarrtes Geflügelfleisch, das ständig auf einer Temperatur von -2°C bis $+4^{\circ}\text{C}$ gehalten werden muß; die Mitgliedstaaten können jedoch andere Temperaturen für das Zerlegen und die Lagerung von frischem Geflügelfleisch in Einzelhandelsgeschäften oder den an die Verkaufsstellen angrenzenden Räumlichkeiten festlegen, sofern das Zerlegen und die Lagerung ausschließlich zur unmittelbaren Versorgung der Verbraucher an Ort und Stelle erfolgt;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Bestimmung nach Artikel 1 Nummer 1 tritt jedoch am 1. Januar 1994 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. WESTH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77 Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 (AbI. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29).

⁽²⁾ ABL. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 1.